

Sie möchten Leistungen der Pflegeversicherung erhalten und wissen nicht wie?

➤ Antrag auf Einstufung in einen Pflegegrad

Sie können sich nicht mehr selbst versorgen oder in Ihrem Verwandten- oder Bekanntenkreis benötigt eine Person Pflege? In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit Leistungen der Pflegeversicherung, wie Hilfe durch einen ambulanten Pflegedienst, zu beantragen. Wie Sie einen Pflegegrad und damit Leistungen der Pflegeversicherung erhalten können, erfahren Sie hier Schritt für Schritt.

➔ 1. Schritt: Antragstellung

Die Pflegeversicherung ist immer bei der Krankenkasse angesiedelt. Der Antrag auf Einstufung in einen Pflegegrad muss von der pflegebedürftigen oder der bevollmächtigten Person bei der Pflegekasse gestellt werden. Dies kann per Anruf oder schriftlich mit einem formlosen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung erfolgen.



Halten Sie das Datum schriftlich fest, an dem der Antrag gestellt wurde. So können Sie später überprüfen, ob die Pflegekasse vom Tag der Antragstellung zahlt.

Die Pflegekasse schickt Ihnen daraufhin ein Antragsformular zu oder stellt dieses Online zur Verfügung. Der Pflegeantrag setzt sich aus verschiedenen Fragen zur Person und zum Hilfebedarf zusammen. Ebenfalls ist anzugeben, ob beispielsweise ein Pflegedienst oder private Hilfe in Anspruch genommen werden soll. Beides zusammen ist auch möglich. Den ausgefüllten Pflegeantrag senden Sie an die Pflegekasse zurück.



Die antragstellende Person ist immer **die pflegebedürftige Person** selbst. Sie muss den Antrag unterschreiben. Möchten Sie Pflegeleistungen für andere beantragen, benötigen Sie ein Vollmacht von dieser.

Die Pflegekasse bietet Ihnen nach Eingang des Antrags zwei Möglichkeiten der Beratung an:

- Innerhalb von 14 Tagen mit einer namentlich benannten Kontaktperson oder
- einen Beratungsgutschein für eine Beratungsstelle.

TIPP

Dieses Beratungsgespräch kann auch bei Ihnen zu Hause stattfinden. Hier können Fragen zur Pflege und zu den Leistungen der Pflegeversicherung gestellt werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit!

→ 2. Schritt: Begutachtung der Pflegebedürftigkeit

Nachdem der Antrag bei der Pflegekasse eingegangen ist, beauftragt diese den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder ein anderes Begutachtungsunternehmen, den Grad der Selbstständigkeit einzuschätzen. Dazu meldet sich speziell geschultes Fachpersonal und vereinbart einen Besuch im Wohnumfeld bei Ihnen als antragstellender Person.

Diese Einschätzung ist die Grundlage für das Pflegegutachten. Die sachverständige Person schlägt der Pflegekasse die Einstufung in den Pflegegrad 1 bis 5 bzw. die Ablehnung des Antrags vor.

Die Pflegekasse folgt in der Regel dieser fachlichen Einschätzung und schickt Ihnen den Bescheid über die Einstufung in einen Pflegegrad zu. Ein Pflegegrad kann nach Einschätzung des Hilfebedarfs auch zeitlich befristet ausgestellt werden.



Sie haben ein Recht darauf, das Pflegegutachten von der Pflegekasse mit dem Bescheid zu erhalten. Sollte Ihnen kein Dokument zugeschickt worden sein, können Sie dieses bei der Kasse anfordern.



Hält die Pflegekasse die Frist von **25 Arbeitstagen** bis zur Mitteilung über die Einstufung nicht ein, muss sie für jede begonnene Woche 70 Euro an die antragstellende Person zahlen.

→ 3. Schritt: Widerspruch

Spätestens 25 Arbeitstage nachdem die Pflegekasse Ihren Antrag erhalten hat, muss diese Ihnen das Ergebnis über die Einstufung in einen Pflegegrad mitteilen. Wenn Sie mit dem Ergebnis nicht einverstanden sind, können Sie gegen den Bescheid Widerspruch einlegen.

Nach Zustellung des Bescheides beträgt die Frist hierfür **vier Wochen**. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Pflegekasse einzureichen. Fehlt im Bescheid ein Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen, beträgt die Frist ein Jahr.

Zur Einhaltung der zeitlichen Frist genügt zuerst ein formloses Schreiben mit kurzer Mitteilung, dass Sie Widerspruch einlegen wollen und eine Begründung nachsenden. Im nächsten Schritt sollten Sie aufschreiben, warum Sie nicht mit dem Bescheid einverstanden sind. Für pflegerische Inhalte lassen Sie sich von Ihrem ambulanten Pflegedienst oder einer Pflegeberatung unterstützen.



Das Anschreiben ist von der pflegebedürftigen Person oder der gesetzlichen Vertretung (wie Betreuer*in) zu unterschreiben. Die Versendung an die Pflegekasse sollte **per Einschreiben mit Rückschein** erfolgen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.awo-pflegeberatung.de

Gerne beraten wir Sie telefonisch unter **0800 60 70 110** oder online www.awo-pflegeberatung.de

Selbstverständlich stehen wir auch für eine **individuelle Pflegeberatung vor Ort** zur Verfügung.

Stand: 1. März 2021



awo-pflegeberatung.de

Die Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die Angaben sind ohne Gewähr von Richtigkeit und Vollständigkeit.